

Benützungsreglement Mehrzweckraum Finstersee

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement dient als Grundlage für die Benützung des Mehrzweckraums Finstersee. Die Gültigkeit dieses Reglementes erstreckt sich über den Mehrzweckraum, die Küche und die Außenanlagen des Schulhauses Finstersee

2. Eigentumsverhältnisse

Eigentümerin des Mehrzweckraums Finstersee und den dazugehörigen Anlagen ist die Einwohnergemeinde Menzingen.

3. Verantwortlichkeit

3.1 Aufsichtsorgan

Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat Menzingen. Er kann im Interesse eines geordneten Betriebes und zur Schonung der Einrichtungen jederzeit zusätzliche Weisungen erlassen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat.

3.2 Betriebsorgane

Der Gemeinderat bestimmt die Liegenschaftsverwaltung und den Hauswart als Betriebsorgan.

Die Liegenschaftsverwaltung nimmt Reservationen entgegen, erteilt dem Veranstalter die erforderlichen Weisungen und Auskünfte und bewilligt die Benützung.

Der Hauswart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften und nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Räume und des Inventars vor.

3.3 Bewilligungen

Allfällige Bewilligungen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen (z.B. für die Abgabe alkoholhaltiger Getränke, Tombola etc.) sind vom Veranstalter bei den zuständigen Stellen selber einzuholen.

3.4 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart und dessen Stellvertreter oder den von ihnen instruierten Personen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hauswart vorgenommen werden.

3.5 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten gilt Zug als Gerichtsstand.

4. Reservationen

4.1 Reservation des Mehrzweckraums

Jeder Verein oder jede Körperschaft, welche den Mehrzweckraum benützen möchte, stellt ein Gesuch an die Liegenschaftsverwaltung Menzingen. Hierzu ist ein Gesuchsformular auszufüllen. Der Mehrzweckraum Finstersee darf nur mit schriftlicher Bewilligung des zuständigen Betriebsorgans benützt werden.

5. Benützungsvorschriften

5.1 Lärm

Auf die Anwohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Benützung der Lokalität setzt voraus, dass Lärmimmissionen vor, während und nach der Veranstaltung auf ein Minimum zu beschränken sind.

5.2 Räumlichkeiten, Anlagen und Material

In allen Räumen des Gebäudes herrscht striktes Rauchverbot.

Die Küche inkl. Geschirr und sämtliche Räume sind vom Veranstalter zu reinigen. Das Mobiliar wie Tische und Stühle sind vor dem Abräumen zu reinigen.

Bei ungenügender Reinigung kann der Veranstalter nachträglich beigezogen werden oder der Mehraufwand des Hauswartes wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Sämtliches benötigtes Mobiliar ist nach Schluss des Anlasses an den Bestimmungsort zu versorgen. Benütztes Inventar, das nicht zur Standardausrüstung gehört, ist unmittelbar nach dem Anlass an den Bestimmungsort zurückzuführen.

Materialverluste und Beschädigungen sind dem Hauswart sofort zu melden. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Jeder Verein oder Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass abends die Lichter gelöscht und die Türen und Fenster geschlossen werden.

5.3 Aussenanlage

Ausserhalb des Gebäudes darf nur mit einer speziellen Bewilligung eine Veranstaltung durchgeführt werden. Diese ist zusammen mit dem Reservationsgesuch zu beantragen.

Auf dem Schulhausareal darf nicht parkiert werden. Der/die MieterIn ist für eine korrekte Parkordnung verantwortlich.

5.4 Abfallentsorgung

Abfälle (Kehricht, Grüngut, Gebinde etc) sind durch den Veranstalter zu dessen Lasten sofort zu entsorgen. Sollte die Einwohnergemeinde die Entsorgung vornehmen müssen, werden die entsprechenden Gebühren sowie der Arbeitsaufwand verrechnet.

6. Sicherheit

6.1 Dekoration

Besondere Dekorationen, Einbauten oder Installationen sind vorgängig mit dem Hauswart zu besprechen. Wände und Decke dürfen durch Dekorationen nicht beschädigt werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

6.2 Haftung

Gegen Unterschrift wird jedem Verein oder Veranstalter, der die Bewilligung zur Benützung des Mehrzweckraumes Finstersee vorweisen kann, ein Schlüssel ausgehändigt. Bei Verlust haftet der Benutzer für den Ersatz der ganzen Schliessanlage des Mehrzweckraums Finstersee.

Für Schäden jeder Art an Inventar, Räumlichkeiten und Aussenanlagen haften die Veranstalter und die Benutzer des Mehrzweckraums Finstersee.

Für Diebstähle wird von der Einwohnergemeinde keine Haftung übernommen.

6.3 Versicherungen

Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Veranstalters. Die Einwohnergemeinde lehnt für solche Schäden jegliche Haftung ab.

7. Gebühren

7.1 Gebührentarif

Die Gebühren für die Benützung des Mehrzweckraums Finstersee werden vom Gemeinderat in einem separaten Gebührentarif festgelegt. Dieser Gebührentarif bildet integrierender Bestandteil dieses Benützungsreglementes.

7.2 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Widerhandlungen

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Betriebsorgane kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu bezahlen.

8.2 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Betriebsorgane kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Verfügungen des Gemeinderates sind endgültig und können an keine andere Instanz weitergezogen werden.

8.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates Menzingen sofort in Kraft.

GEMEINDERAT MENZINGEN

Genehmigt vom Gemeinderat am 04. Mai 1998